Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 730.) Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen sämmtlichen Königlichen Preußischen und sämmtlichen Königlichen Dänischen Landen. Vom 2ten Mai 1822.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preußen mit Sr. Königlichen Majestät von Dänemark dahin übereingekommen sind, den Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufzuheben, wie solches bereits in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte vom 8ten Juni 1815., und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni 1817. in Rücksicht der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, und der Königlich-Preußischen zum deutschen Bunde gehörigen Lande geschehen ist; so wird jetzt hierdurch im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen erklärt:

Art. 1. Bei keinem Vermögensausgang aus den sämmtlichen Königlich-Preußischen Staaten im Allgemeinen, in das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig oder aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Königlich-Preußischen Landen in die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, so wie aus dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig in die sämmtlichen Königlich-Preußischen Staaten im Allgemeinen, oder aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg in die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Königlich-Preußischen Lande, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf ꝛc. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den Königlich-Preußischen und in den Königlich-Dänischen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stempelabgaben, Zollabgaben und dergleichen.

(Ausgegeben zu Berlin den 1sten Juli 1822.)

Art. 2. Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kassen fließen, als auch auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche sonst Individuen, Kommunen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchten.

Art. 3. Die Bestimmungen der Artikel 1. und 2. erstrecken sich auf alle jetzt anhängige und auf alle künftige Fälle.

Art. 4. Die Freizügigkeit, welche in den Artikeln 1. 2. und 3. bestimmt ist, soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach, ungeachtet dieses Uebereinkommens, diejenigen Königlich-Preußischen und Königlich-Dänischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen.

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zu Kriegsdiensten, und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung in den respektiven Staaten, beschränkt.

Gegenwärtige, auf Allerhöchsten Befehl Sr. Königlichen Majestät von Preußen, unter vorgedrucktem Königlichen Insiegel ausgestellte Deklaration soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den sämmtlichen Königlich-Preußischen Staaten haben.

Berlin, den 2ten Mai 1822.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bernstorff.

(No. 731.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten Mai 1822., daß Besitzer von Orden 2c. die Dekorationen derselben während einer zu erleidenden Festungsstrafe nicht tragen sollen.

Ich finde es nicht angemessen, daß Besitzer von Orden oder Ehrenzeichen, während sie Festungs- oder andere Freiheitsstrafen erleiden, mit den Dekorationen ihrer Orden 2c. erscheinen, und bestimme hierdurch, daß dergleichen Personen vom Militair- oder Zivilstande, während der Dauer jedweder Art von Freiheitsstrafe, die Dekorationen von Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen, nicht anlegen, solche vielmehr beim Antritt der Strafe, der vorgesetzten oder der strafvollziehenden Behörde überliefert und bei derselben, bis nach beendigter Strafzeit aufbewahrt, dann aber dem Besitzer zurückgegeben werden sollen, in sofern hiergegen

gegen nicht etwa durch dessen Führung Bedenken veranlaßt sind, die eine Anfrage höheren Orts nöthig machen.

Ich beauftrage das Staatsministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Potsdam, den 12ten Mai 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 732.) Erklärung wegen der mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. Vom 12ten Juni 1822.

cf Ministerialerklärung zur Ergänzung u. Erläuterung der zwischen der Königl. Preußisch u. der Großherzöglich Sachsen-Weimarschen Regierung getroffenen Uebereinkunft v. 7 Mai / 12 Juni 1822 wegen Uebernahme der Ausgewiesenen d.d. 28 4 März 1829 GS. pag 78.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung ist unter Vorbehalt einer, nach demnächstiger Beseitigung der gegenwärtig obwaltenden Hindernisse, künftig abzuschließenden förmlichen Konvention die provisorische Uebereinkunft getroffen worden:

in allen vorkommenden Fällen, welche die Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen betreffen, sich gegenseitig nach der Bestimmung der, unterm 5ten Februar 1820. zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Konvention (confer. pag. 40. seq. der Gesetzsammlung des Jahres 1820.) richten zu wollen.

Dabei sind zu gegenseitigen Ablieferungs- und Uebernahme-Orten bestimmt worden:

Königlich-Preußischer Seits

gegen den Weimar-Jenaischen Kreis die Städte Eckardsberga und Erfurt,
gegen den Eisenachschen Kreis die Städte Treffurt und Erfurt,
für die dem Kreise Ziegenrück zugehörigen Transportanten die Kreisstadt Ziegenrück, und
für die dem Kreise Schleusingen angehörigen Vaganten die Kreisstadt Schleusingen.

Großherzoglich-Weimarscher Seits dagegen für den

Weimar-Jenaischen Kreis, die Städte Weimar und Buttstädt,
für den Eisenachschen Kreis, die Stadt Eisenach,
für den Neustädter Kreis, die Stadt Neustadt,
für das Amt Ilmenau, die Stadt Ilmenau.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar zweimal gleich-

lautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden, und sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 12ten Juni 1822.

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bernstorff.

(No. 733.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Juni 1822., betreffend die Anwendung der Straf-Gesetze bei Maischsteuer-Kontraventionen.

Aus Ihrer, des Finanzministers, Anzeige vom 27sten April d. J. geht hervor, daß die Gerichtsbehörden, im Widerspruch mit dem Verfahren der Finanzbehörden, Anstand nehmen, bei Maischsteuer-Kontraventionen nach dem durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten interimistischen Regulativ vom 1sten Dezember 1820. zu erkennen, und nach wie vor auf das Gesetz vom 8ten Februar 1819. zurückgehen zu müssen glauben. Ich bestimme daher, daß bis zur Promulgation des neuen Getränkesteuer-Gesetzes, durch welches im Wesentlichen, die jetzige Besteuerungsweise beibehalten werden wird, die Gerichte eben so, wie die Steuerbehörden gehalten seyn sollen, bei Beurtheilung und Entscheidung der Kontraventionen gegen das gedachte Regulativ vom 1sten Dezember 1820., sich nach den darin enthaltenen Strafbestimmungen zu achten und nur in so weit auf diejenigen des Gesetzes vom 8ten Februar 1819. zurückzugehen, als es mit dem Regulativ verträglich ist. Hiernach werden Sie das Nöthige verfügen.

Berlin, den 20sten Juni 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister der Justiz und der Finanzen
von Kircheisen und von Klewiz.
